

Teilnahmebedingungen für das Stadtfest 2022

1. Veranstalterin des Stadtfestes ist die Stadt Kierspe. Das Stadtfest 2022 findet am 10.09. und 11.09.2022 auf dem Forum der Gesamtschule Kierspe statt.
2. Berechtigt zur Teilnahme sind in nachstehender Rangfolge:
 - Vereine, Verbände, Gruppen, Freundeskreise, Einzelpersonen und Gewerbetreibende aus dem Stadtgebiet,
 - Ortsfremde Gewerbetreibende können zugelassen werden, wenn genügend Platz zur Verfügung steht.

Anmeldungen an die Stadt Kierspe, Zentrale Verwaltung, Regina Semeraro, Springerweg 21, Zimmer 13, 58566 Kierspe, bis zum **12.07.2022**.

3. Das für den 10. und 11. September terminierte Stadtfest wird gemäß § 60 b der Gewerbeordnung als Volksfest zu den nachfolgenden Veranstaltungszeiten festgesetzt:

Samstag, 10.09.2022 von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
Sonntag, 11.09.2022 von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
4. Die Teilnehmer entrichten ein Standgeld an die Veranstalterin abhängig von der Art des Angebotes und der Öffnungszeit des Standes. Für einen Stand wird eine durchschnittliche Größe von 16 qm vorausgesetzt. Bei Überschreitung dieser Größe sind mehrere Stände anzumelden.
- 4.1 Im Einzelnen werden je Stand für beide Tage festgesetzt und fällig:

| | Öffnungszeit wie Veranstaltungszeit | Öffnungszeit verkürzt * |
|--|--|----------------------------|
| a) Bierstände | 160,-- € | |
| b) Sonstige alkoholische Stände (ohne Bier) | 80,-- € | 50,-- € |
| c) Imbiss-Stände | 70,-- € | 40,-- € |
| d) Kaffee- und Kuchenstände | 40,-- € | 30,-- € |
| e) Sonstige Stände von Vereinen, Schulen, Kindergärten usw., soweit nicht Getränke und/oder Speisen angeboten werden | 15,-- € | 10,-- € |
| f) Stände gewerblicher Anbieter mit Speisen und/oder Getränken | 220,-- € | 170,-- € |
| g) Sonstiges Angebot gewerblicher Anbieter | 10,-- € je Frontmeter | 7,-- € je Frontmeter |
| h) Flohmarkt von Kindern | 0,-- € | 0,-- € |
| i) Stände ausschließlich unterhaltender Art | 0,-- € | 0,-- € |

* Verkürzte Öffnungszeiten: Samstag, 10.09.2022 von 14.00 bis 20.00 Uhr
Sonntag, 11.09.2022 von 11.00 bis 18.00 Uhr

Ermäßigungen der in a) bis d) festgesetzten Beträge für Stände von karitativen Organisationen in Höhe von 50 % auf Antrag.

- 4.2. Die Anzahl der Bierstände wird auf acht begrenzt. Aus Platzgründen können überdimensionierte Bierwagen mit rundum ausfahrbaren Dachplanen nicht zugelassen werden. Die Bierwagen sollten möglichst nicht größer als 6 m x 8 m (aufgeklappt) sein.
- 4.3. Ein Bewachungsdienst für die Nacht von Samstag auf Sonntag wird gestellt. Für die Bewachung wird eine Gebühr **von 15,-- €** erhoben. **Ein Anspruch auf Ersatz bei Schäden und Verlust trotz der Bewachung besteht nicht!**
- 4.4. Werden Musikwiedergabegeräte o.ä. an den Ständen eingesetzt, kann dies zur Zahlung von GEMA-Gebühren führen. Derartige Gebühren sind von den Standbetreibern zu zahlen. Entsprechendes ist bei der GEMA rechtzeitig anzuzeigen.
- 4.5. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet. Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung des gewünschten Standplatzes.
- 4.6. Der Zuteilungs- und Gebührenbescheid wird rechtzeitig zugeschickt. Die Standgebühr ist spätestens 5 Tage vor dem Stadtfest zu zahlen. **Erst mit der Zahlung der Gebühr gilt der Standplatz als endgültig zugewiesen!**

5. Auflagen/Hinweise

- 5.1 Auf dem Stadtfest dürfen nur legale Getränke und Speisen sowie nur legale Waren und Geschenkartikel aller Art angeboten und verkauft werden.
- 5.2 An allen Ständen, an denen alkoholische Getränke verkauft werden, ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk.
- 5.3 Den Teilnehmern obliegt an ihrem Stand die Verantwortung für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes.
- 5.4 Stände, die Speisen erwärmen (z.B. Grill, Gas, Strom) müssen an ihrem Stand einen geprüften 6 kg-ABC-Feuerlöscher bereithalten. Die Verwendung von Flüssiggas bedarf der Abstimmung mit der Feuerwehr. Entsprechende Merkblätter werden zur Verfügung gestellt.
- 5.5 Lebensmittel müssen vor nachteiliger Beeinflussung (z.B. Staub, Schmutz sowie Berühren, Anhauchen oder Anhusten durch das Publikum) geschützt und ggf. gekühlt werden. Rohe Hackfleischerzeugnisse sowie nicht durcherhitzte Lebensmittel, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt werden, dürfen **nicht** angeboten werden.
- 5.6 Es dürfen keine Wertmarken benutzt werden.

- 5.7 Der Verkauf von Getränken in Trinkgefäßen aus Glas und in Einwegbechern ist nicht zulässig. **Es sind Kunststoffmehrwegbecher zu verwenden! Auch für Speisen ist Mehrweggeschirr zu nutzen!** Das Geschirrmobil steht kostenlos zur Verfügung. Bei Anbietern, die Einweggeschirr verwenden, werden die Standgebühren um **10,-- € erhöht!**
- 5.8 Jeder Standbetreiber ist für die Sauberkeit in seinem Bereich selbst verantwortlich. Der entstandene Müll ist sorgfältig in Müllsäcke zu verpacken.
- 5.9 Wasser- und Stromanschlüsse werden von der Veranstalterin gestellt. Für die Zuleitungen muss jeder Standbetreiber selbst sorgen, wobei jeder Teilnehmer verpflichtet ist, diese so zu verlegen, dass keine Gefahr für die Stadtfestbesucher hiervor ausgeht.
- 5.10 Wahlwerbung und Werbung für politische Parteien und Gruppen ist nicht gestattet.
- 5.11 Weisungen der städtischen Dienstkräfte sowie anderer Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.
6. Die Veranstalterin übernimmt
- die Kosten für die Müllentsorgung, Reinigung der Parkplätze/Gehwege
 - die Anmeldung GEMA für die Bühne und die Gebühren
 - Strom- und Wasserkosten
 - Toilettenwagen/Dixi-Klos
- und sorgt für die erforderlichen Genehmigungen.
7. Haftung
Die Stadt übernimmt **keinerlei Haftung.**